

**Satzung zur Änderung der
Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang Natur- und Wirkstoffchemie
an der Universität Bayreuth
Vom 15. Februar 2011**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:¹⁾

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Natur- und Wirkstoffchemie an der Universität Bayreuth vom 30. März 2009 (AB UBT 2009/023) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) § 7 erhält folgende Bezeichnung:
„§ 7 Zulassung zu den Prüfungen“
 - b) § 20 erhält folgende Bezeichnung:
„§ 20 Bescheinigung über die nicht bestandene Masterprüfung“
2. In § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b wird das Wort „Education“ durch das Wort „Science“ ersetzt.
3. In § 3 wird folgender Abs. 5 angefügt:
„(5) ¹Für die Teilnahme am fachpraktischen Unterricht (Praktika) ist der Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe nachzuweisen. ²Die Haftpflichtversicherung muss Schäden umfassen, die bei der Teilnahme am fachpraktischen Unterricht entstehen. ³Wird der Abschluss nicht nachge-

¹⁾ Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

wiesen, kann der Studierende von der Teilnahme an den Veranstaltungen ausgeschlossen werden.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 4 erhält der Klammerzusatz nach dem Wort „Professoren“ folgende Fassung:
„(Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)“
 - b) In Abs. 5 wird das Wort „jährlich“ durch das Wort „regelmäßig“ ersetzt.
5. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Zulassung zu den Prüfungen

¹Mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Natur- und Wirkstoffchemie gilt der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen. ²Anträge gemäß § 8 sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation beim Prüfungsamt zu stellen.“

6. § 11 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) ¹Die Klausurnoten werden spätestens vier Wochen nach Festsetzung der Noten durch Aushang bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbständig rechtzeitig über die Ergebnisse und die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren.“
7. In § 12 Abs. 6 Satz 2 wird der Passus „an einer Hochschule“ gestrichen.
8. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz –BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896), der pflegebedürftig ist im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung, zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.“

9. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 Halbsatz 2 wird gestrichen.
 - bb) Satz 6 wird gestrichen.
 - b) Nach Abs. 2 wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:
 „(3) Werden Teilprüfungen auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.“
 - c) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden zu den Abs. 4 und 5.
 - d) Abs. 5 Satz 2 (neu) erhält folgende Fassung:
 „²Die Ausgabe des neuen Themas hat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Note zu erfolgen.“
10. § 20 erhält folgende neue Bezeichnung:

„§ 20

Bescheinigung über die nicht bestandene Masterprüfung“

11. § 21 Abs. 2 Sätze 3 und 4 werden gelöscht.
12. In § 23 Abs. 2 Satz 4 wird nach dem Wort „wird“ der Passus „zu Beginn des jeweils darauffolgenden Semesters“ eingefügt.
13. Anhang 1 erhält folgende Fassung:

„Anhang 1: Modulare Zuordnung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen

Bereich / Module	LP	Lehrveranstaltungen: Typ(SWS)**	Semester*	studienbegleitende Teilprüfungen***
Niedermolekulare Natur- und Wirkstoffe				
<i>Naturstoffchemie: Biosynthesen und Strukturen</i>	7/9	V(2), P(6/8)	WS	1 Prüfg. (60%) zu V; Benotung (40%) zu P
<i>Wirkstoffchemie</i>	7/9	V(2), P(6/8)	WS	1 Prüfg. (60%) zu V; Benotung (40%) zu P
<i>Stereoselektive Organische Synthese</i>	7/9	V(2), P(6/8)	WS	1 Prüfg. (60%) zu V; Benotung (40%) zu P
<i>Metallorganische Komplekatalyse</i>	7/9	V(2), P(6/8)	WS	1 Prüfg. (60%) zu V; Benotung (40%) zu P
<i>Spezielle Naturstoffchemie</i>	7/9	V(2), P(6/8)	SS	1 Prüfg. (60%) zu V; Benotung (40%) zu P
<i>Bioorganische Chemie</i>	7/9	V(2), P(6/8)	SS	1 Prüfg. (60%) zu V; Benotung (40%) zu P

<i>Analytik und Screening von Natur- und Wirkstoffen</i>	7/9	V(2), P(6/8)	SS	1 Prüfg. (60%) zu V; Benotung (40%) zu P
Makromolekulare Targets und Strukturen				
<i>Molekulare Modellierung</i>	7	V(2), P(6)	WS	1 Prüfg. (100%); Teilnahme an P
<i>Biomakromoleküle</i>	7/9	V(2), P(5/7)	WS	1 Prüfg. (100%); Teilnahme an P
<i>Feste Anorganische Materialien: Nanochemie</i>	7/9	V(2), P(6/8)	WS	1 Prüfg. (60%) zu V; Benotung (40%) zu P
<i>Grundlagen der Bioinformatik</i>	7/9	V(2), P(6/8)	SS	1 Prüfg. (100%) zu V; Teilnahme an P
<i>Computerchemie</i>	7/9	V(2), P(6/8)	SS	1 Prüfg. (60%) zu V; Benotung (40%) zu P
<i>Strukturanalyse von Biomakromolekülen</i>	7/9	V(2), P(5/7)	SS	1 Prüfg. (100%); Teilnahme an P
<i>Proteine – Struktur, Dynamik, Analytik</i>	7/9	V(2), P(5/7)	SS	1 Prüfg. (100%); Teilnahme an P
Forschungsplan (Research Proposal)	5	Forschungsplan (8), S(1)	2. FS	Vortrag (34%); Forschungsplan (66%)
Forschungsmodul I des 3./4. Sem.	15	P(19), S(1)	3./4. FS	benotetes Protokoll
Forschungsmodul II des 3./4. Sem.	15	P(19), S(1)	3./4. FS	benotetes Protokoll
Masterarbeit	30		3./4. FS	Benotung; zwei Noten zu je 50%

* Das Studium kann im Sommer- oder Wintersemester aufgenommen werden. Die Wahl der Module je nach Studienbeginn ist im Anhang 2 beschrieben.

** V = Vorlesung; S = Seminar; P = Praktikum. SWS = Semesterwochenstunden.

*** Ausnahmen von den hier aufgeführten veranstaltungsbezogenen Prüfungsformen sowie der Gewichtung der Noten für die studienbegleitenden Teilprüfungen werden zu Beginn der Lehrveranstaltungen durch den Lehrenden bekannt gegeben.“

14. Anhang 2 erhält folgende Fassung:

„Anhang 2: Modulübersicht

1. Semester bei Winterbeginn* (28 LP)

Wintermodu- le B 101 – B 107 Auswahl: 4 aus 7 Modulen*	Modul B 101 Naturstoffchemie: Biosynthesen und Strukturen 7/9 LP V 2 SWS P 6/8 SWS	Modul B 102 Wirkstoffchemie 7/9 LP V 2 SWS P 6/8 SWS	Modul B 103 Stereoselektive Organische Syn- these 7/9 LP V 2 SWS P 6/8 SWS	Modul B 104 Metallorganische Komplekxkatalyse 7/9 LP V 2 SWS P 6/8 SWS
	Modul B 105 Molekulare Model- lierung 7 LP V 2 SWS P 6 SWS	Modul B 106 Biomakromoleküle 7/9 LP V 2 SWS P 5/7 SWS	Modul B 107 Feste Anorganische Materialien: Nano- chemie 7/9 LP V 2 SWS P 6/8 SWS	

* Das Studium kann im Winter- oder Sommersemester aufgenommen werden. **Winterbeginner** wählen im ersten Fachsemester vier Module zu je 7 LP aus, jedoch mindestens zwei Module aus dem Bereich „*Niedermolekulare Natur- und Wirkstoffe*“ (B101 – B104) und mindestens ein Modul aus dem Bereich „*Makromolekulare Targets und Strukturen*“ (B105 – B107). Ein Modul kann aus dem weiteren chemischen Angebot dieses Studiengangs oder anderer chemischer und biologischer Masterstudiengänge belegt werden. **Sommerbeginner** wählen im zweiten Fachsemester drei Module mit längerem Praktikum zu je 9 LP aus dem Angebot der Wintermodule aus.

[V = Vorlesung; S = Seminar; P = Praktikum. SWS = Semesterwochenstunden]

2. Semester bei Winterbeginn* (32 LP)

Sommer- module B 201 – B 207 Auswahl: 3 aus 7 Modulen*	Modul B 201 Spezielle Natur- stoffchemie 9/7 LP V 2 SWS P 8/6 SWS	Modul B 202 Bioorganische Chemie 9/7 LP V 2 SWS P 8/6 SWS	Modul B 203 Analytik und Scree- ning v. Natur- und Wirkstoffen 9/7 LP V 2 SWS P 8/6 SWS	
	Modul B 204 Grundlagen der Bioinformatik 9/7 LP V 2 SWS P 8/6 SWS	Modul B 205 Computerchemie 9/7 LP V 2 SWS P 8/6 SWS	Modul B 206 Strukturanalyse von Biomakromolekülen 9/7 LP V 2 SWS P 7/5 SWS	Modul B 207 Proteine – Struktur, Dynamik, u. Analytik 9/7 LP V 2 SWS P 7/5 SWS

* **Winterbeginner** wählen im zweiten Fachsemester drei Module mit langem Praktikum zu je 9 LP aus. Zusätzlich wird im Rahmen eines vierten Moduls (B 210) im Umfang von 5 LP die Planung eines eigenen Forschungsprojekts (Research Proposal) durchgeführt. **Sommerbeginner** wählen im ersten Fachsemester vier Module mit kurzem Praktikum zu je 7 LP aus dem Angebot der Sommermodule aus, jedoch mindestens zwei Module aus dem Bereich „*Niedermolekulare Natur- und Wirkstoffe*“ (B201 – B203) und mindestens ein Modul aus dem Bereich „*Makromolekulare Targets und Strukturen*“ (B204 – B207). Ein Modul kann aus dem weiteren chemischen Angebot dieses Studiengangs oder anderer chemischer und biologischer Masterstudiengänge belegt werden.

Modul	Modul B 210
	Forschungsplan
	5 LP
	9 SWS

3. und 4. Semester (60 LP inklusive Masterarbeit)

Forschungs- module*	Modul B 301	Modul B 302
	Forschungsmodul I	Forschungsmodul II
	15 LP	15 LP
	P 19 SWS S 1 SWS	P 19 SWS S 1 SWS

* Aus dem Angebot der im ersten Studienjahr belegten Fächer. Eines dieser Module kann auch an einer ausländischen Hochschule oder als Industriepraktikum durchgeführt werden.

Modul	Modul B 400
	Masterarbeit
	30 LP
	900 Arbeitsstunden

Weitere Wahlpflichtmodule werden nach Möglichkeit und Bedarf angeboten. Sie werden nach Entscheidung des Prüfungsausschusses vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zum Ende der Vorlesungszeit des vorhergehenden Semesters in geeigneter Form bekannt gegeben.“

15. Anhang 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 3.2. wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 3.2.2. werden die Worte „mit Lichtbild“ gestrichen.
 - bb) Nach Nr. 3.2.6. wird folgende Nr. 3.2.7. angefügt:
 „3.2.7. Ggf. ein Antrag auf Nachteilsausgleich gemäß § 15 dieser Satzung.“
- b) In Nr. 4.3. Satz 2 wird der Passus „nach Zustimmung der Hochschulleitung“ gestrichen.
- c) Nr. 5.1.1. wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Sätze 2 und 4 werden gestrichen.
 - bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
 - cc) Die bisherigen Sätze 5 bis 7 werden zu den Sätzen 3 bis 5.
 - dd) In Satz 3 (neu) erhält Unterpunkt 2 folgende Fassung:
 „(2) Die Note der Bachelorprüfung oder einer gleichwertigen Abschlussprüfung wird mit bis zu maximal 4,0 Punkten bewertet. In Ausnah-

mefällen (z.B. wenn die Bachelorprüfung noch nicht abgeschlossen ist) entscheidet der Ausschuss über die Anerkennung und Gewichtung des vorläufigen Zeugnisses bzw. der vorläufigen Bewertungen. Bei ausländischen Bewerbern können spezifische Umrechnungsfaktoren angewendet werden.“

d) In Nr. 5.1.3. Satz 2 wird der Passus „nach Zustimmung der Hochschulleitung“ gestrichen.

e) Nr. 5.2. wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 5.2.4. wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 4 wird der Passus „nach Zustimmung durch die Hochschulleitung“ gestrichen.

bbb) Es werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„⁵Aus allen negativen Entscheidungen behält sich der Präsident der Universität Bayreuth eine stichprobenhafte Prüfung mit einer Quote von 10 % vor; die entsprechenden Ablehnungen sind nach dem Zufallsprinzip vom Ausschuss oder dem Vorsitzenden auszuwählen und dem Präsidenten zur Zustimmung vorzulegen. ⁶Der Präsident kann die Zustimmungsbefugnis delegieren.“

bb) Nr. 5.2.5. wird gestrichen.

f) Nr. 7.2 erhält folgende Fassung:

„7.2. Bewerber die noch kein Bachelorzeugnis vorlegen können und die das Eignungsverfahren nicht bestanden haben, können, sofern noch eine Punktzahl von mindestens 7,0 nach Nr. 5.1.3. erreicht wird, unter der Bedingung für ein Semester immatrikuliert werden, dass sie bis zum Ende des ersten Semesters das einschlägige Abschlusszeugnis nachreichen.“

g) Nr. 8. Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Note des Bachelorstudiums, 5.1.1 (2), geht nach folgender Tabelle in die Beurteilung ein:

PUNKTZAHL	BEWERTUNG	LEISTUNGSSPIEGEL
4,0 – 3,5 Punkte	= sehr gut:	eine hervorragende Leistung
3,4 – 2,4 Punkte	= gut:	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,3 – 1,3 Punkte	= befriedigend:	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

1,2 – 0,6 Punkte = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt“

§ 2

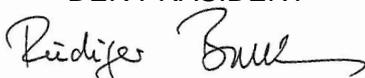
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 2. Februar 2011 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 10. Februar 2011, Az.: A 3396/10 - I/1.

Bayreuth, 15. Februar 2011



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT


Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 15. Februar 2011 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15. Februar 2011 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 15. Februar 2011.